

Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Gondelsheim

Der Gemeinderat hat am 31. Juli 2001 die Richtlinien für die Förderung der Vereine wie folgt beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Gondelsheim fördert im Interesse der Allgemeinheit die Arbeit und das Wirken aller gemeinnützig tätigen Ortsvereine bzw. die in ähnlicher Weise aktiven Organisationen durch laufende und einmalige Zuschüsse.

Maßgebend für die Förderung sind die nachfolgenden Bestimmungen, durch welche insbesondere eine einheitliche, gerechte und transparente Unterstützung aller hiesigen Vereine und Organisationen erreicht werden soll.

1. Laufende Zuschüsse

Durch die laufenden Zuschüsse soll der betriebliche Aufwand gemildert werden. Sie tragen damit zu einer Erleichterung der Aktivitäten der Vereine und Organisationen bei. Insbesondere dienen die laufenden Zuschüsse einer sachgerechten, auf breiter Basis durchgeführten Jugendarbeit.

1.1 Grundförderbetrag

Gesamtzahl der Mitglieder (ab 18. Lebensjahr)	Grundförderbetrag
bis zu 50	150,-- €
51 – 100	200,-- €
101 – 300	250,-- €
ab 301	300,-- €

1.2 Förderung der Jugendarbeit

Die Gemeinde fördert die Ausbildung bzw. Betreuung der Jugendlichen zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr auf sportlichem und kulturellem Gebiet. Der jährliche Zuschuss beträgt 11,-- € für jeden Jugendlichen.

Massgebend für die Bezuschussung nach Ziff. 1.1 und 1.2 ist jeweils der Stand zum 1. Januar des Zuschussjahres.

Die Zahl der Mitglieder und der Jugendlichen ist nachzuweisen, z.B. durch Vorlage einer Kopie der Meldungen an die zuständigen Dachverbände oder einem EDV-Ausdruck aus der Mitgliederverwaltung.

1.3 Anlagenzuschuss

Zur Unterhaltung und Pflege der Vereinsanlagen (Sportstätten, Hallen u. ä., nicht jedoch Vereinsräume oder Garagen) gewährt die Gemeinde einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500,-- €.

Darüber hinaus übernimmt die Gemeinde die anfallende Grundsteuer.

Stehen die Anlagen nicht der Gesamtheit der Mitglieder eines Vereins oder der Organisation zur Verfügung, reduziert sich der Zuschuss um 50%.

2. Einmalige Zuschüsse

2.1 Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen

Gemeinde und Vereine verstehen sich als Partner. Das heißt u.a. auch, dass die Vereine ihre Arbeit nicht nur an der Geselligkeit ausrichten, sondern sie auch der Allgemeinheit durch öffentliche Auftritte widmen.

In Anerkennung dieser besonderen Aufgabe unterstützt die Gemeinde die Vereine mit einem Pauschalbetrag von 50,-- € je öffentlichem Auftritt, der auf Veranlassung der Gemeinde Gondelsheim durchgeführt wird (z.B. Volkstrauertag, Weihnachtsfeier für Senioren).

Bei gemeinsamen Veranstaltungen von Gemeinde und Vereinen, bei denen letztere die Bewirtung o.ä. übernehmen, entfällt dieser Pauschalzuschuss.

2.2. Ehrenamtliche Pflege gemeindlicher Anlagen

Vereine, die sich in Absprache mit der Gemeindeverwaltung der Pflege gemeindlicher Anlagen (Grünanlagen etc.) widmen, erhalten im Jahr einen pauschalen Zuschuss.

Dieser wird vom Gemeinderat – je nach Umfang der Arbeiten – festgelegt.

2.3 Vereinsjubiläen

Bei Jubiläen der örtlichen Vereine und Organisationen gewährt die Gemeinde alle 25 Jahre Zuwendungen in Höhe von 5,-- € pro Jahr des Bestehens.

2.4 Zuschüsse für Investitionen

Vereine im Sinne der Präambel, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit Gebäude, Räume, Anlagen oder Einrichtungen benötigen, erhalten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zum Neubau und zu wesentlichen Um- und Erweiterungsbauten.

- a.) Investitionen werden mit 15 v.H. der förderungswürdigen, belegbaren Bauaufwendungen bezuschusst, wenn die Kosten nicht 20.000,-- € überschreiten.
- b.) Bei Investitionen über 20.000,-- € bis 40.000 € erhalten die Vereine eine Förderung von 10 v.H., mindestens jedoch 3.000,-- €.
- c.) Investitionen, die die Kostengrenzen a.) und b.) überschreiten, sollen der Gemeinde zum 15. Oktober des Vorjahres des Baubeginns mitgeteilt werden. Der Gemeinderat bestimmt hierüber in Einzelentscheidungen.

Wenn von anderer Seite Zuschüsse gewährt werden, dient als Grundlage für die Bemessung des Zuschusses die dort anerkannte Bausumme. Eigenleistungen sind nicht zuschussfähig.

2.5 Zuschüsse für Beschaffungen und Instandsetzungen

Den Vereinen wird für größere einmalige Beschaffungen (Geräte, Instrumente) bzw. Instandsetzungen ein Zuschuss von 15 v.H. auf die durch eine Originalrechnung belegten Aufwendungen gewährt.

Kulturvereine erhalten für die Neu- oder Ersatzbeschaffung von Uniformen einen Zuschuss von 15 v.H., sofern kein Sponsoring vorliegt. Ein erneuter Antrag kann erst nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren gestellt werden.

Nicht bezuschusst werden

- Material und Geräte unter 400 € (Einzelpreis netto) sowie
- Sportbekleidung

3. Schlussbestimmungen

Alle Leistungen werden grundsätzlich nur aufgrund eines Antrages mit Originalbelegen gewährt. Auf Zuschüsse besteht seitens der Vereine kein Rechtsanspruch. Die Bereitstellung hängt dabei von der jeweiligen Haushaltslage ab.

Über mögliche Abweichungen von den Vereinsförderrichtlinien hat der Gemeinderat im Einzelfall zu entscheiden.

Die Anträge der Vereine, entsprechend dem als Anlage beigefügten Muster, müssen jährlich bis spätestens

15. Oktober bei der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Gondelsheim, den 31. Juli 2001

Rupp
Bürgermeister

Änderung zum 01.01.2008

2. Förderung zertifizierte Vereine	14,- €
nicht zertifizierte Vereine	10,- €

Vermerk:

2.4 und 2.5 - Zuschüsse sind seit 01.01.2003 ausgesetzt.